



Arbeiten in Deutschland und im Kosovo

- Wie sich das Abkommen auf das deutsche Recht auswirkt
- Welche Leistungen Sie in Deutschland und im Kosovo bekommen können
- Ihre Ansprechpartner





Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit im Kosovo gearbeitet und wollen nun dorthin zurückkehren? Sie sind Staatsangehöriger des Kosovo und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben der Kosovo und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Eine verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarung über die weitere Anwendung des deutsch-jugoslawischen Abkommens vom 12. Oktober 1968 ist zwischen den Republiken Kosovo und Deutschland nicht abgeschlossen worden. Deshalb kann die – bisher einseitig von deutscher Seite festgelegte – Anwendung des Abkommens künftig aufgegeben werden. Im Kosovo wird das Abkommen von 1968 schon seit Jahren nicht mehr in der damals vereinbarten Form berücksichtigt.

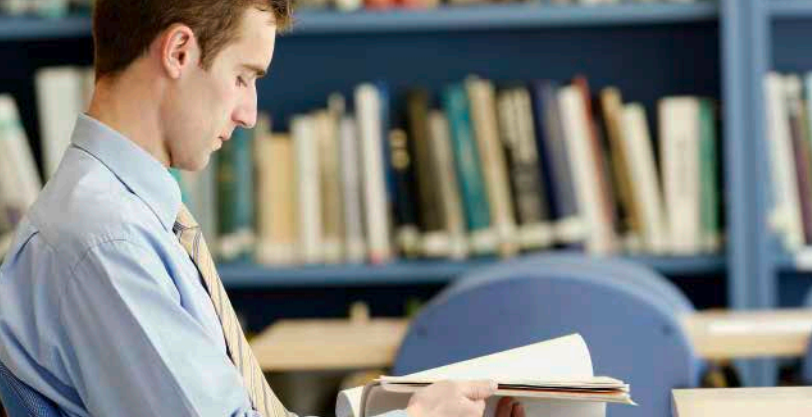
Aus diesem Grund können die Ausführungen dieser Broschüre nur den bei Erstellung aktuellen Sachstand wiedergeben. Eine Änderung ist – auch kurzfristig – jederzeit möglich. Wir können daher leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen.

Bitte informieren Sie sich deshalb für eine aktuelle und verbindliche Auskunft immer direkt beim zuständigen Versicherungsträger!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Geschichte des Abkommens**
- 6 Das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen Deutschland und Kosovo**
- 8 Mit Pflichtversicherung abgesichert**
- 9 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 12 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 16 Rehabilitation**
- 17 Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten**
- 22 Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 30 Die Rente im Kosovo**
- 32 Rentenantrag und Rentenbeginn**
- 35 Rentenberechnung**
- 38 Rentenzahlung auch im Ausland**
- 40 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 42 Ihre Ansprechpartner**
- 44 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die Geschichte des Abkommens

Das zwischenstaatliche Abkommen mit dem früheren Jugoslawien regelt die soziale Sicherheit einer der größten Zuwanderergruppen in Deutschland.

In den 1950er- und 1960er-Jahren zogen viele Arbeitskräfte aus dem Ausland nach Deutschland. Die soziale Sicherung der sogenannten Gastarbeiter musste deshalb zusammen mit dem Heimatland geregelt werden. So entstanden die ersten Sozialversicherungsabkommen.

Das Abkommen zwischen Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 12. Oktober 1968 trat 1969 in Kraft. Mit dem Zerfall Jugoslawiens ab 1991 galt das Abkommen für die neu entstandenen Staaten auf diesem Gebiet weiter, sowie zunächst auch für Rest-Jugoslawien, dann für die Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro und schließlich für die Republik Serbien.

Seit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo am 17. Februar 2008 wird dieses Abkommen aus deutscher Sicht weitgehend auch für den Staat Kosovo angewendet.

Derzeit ist das alte deutsch-jugoslawische Abkommen somit weiterhin für die Staaten Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien zu beachten.

Kroatien, Mazedonien und Slowenien hatten im weiteren Verlauf eigene zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Deutschland getroffen. Seit dem Beitritt von Slowenien (am 1. Mai 2004) und Kroatien (am 1. Juli 2013) zur Europäischen Union gilt in diesen beiden Staaten das europäische Gemeinschaftsrecht.

Bitte beachten Sie:

Der Kosovo war zuletzt autonome Provinz in Serbien. Die Unabhängigkeit des Kosovo wurde nach der Erklärung vom 17. Februar 2008 nicht allgemein anerkannt. Insbesondere Serbien betrachtet den Kosovo weiterhin als Teil des eigenen Staates. Aus Sicht der deutschen Rentenversicherung ist der Kosovo ein eigenständiger Staat.

Wird das Abkommen von 1968 angewendet, werden alle Staatsgebiete und Staatsangehörigen der Staaten gleichbehandelt, für die der Wortlaut dieses Abkommens noch gilt. Dies sind derzeit Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien. Für manche Sachverhalte spielt es also keine Rolle, ob Versicherte Montenegriner sind oder Staatsangehörige des Kosovo. Auch Versicherungszeiten dieser vier Staaten werden wie Zeiten eines Staates behandelt. Gleiches gilt für Sachverhalte in Kroatien, Mazedonien und Slowenien bis zum Inkrafttreten des jeweils neuen Abkommens mit diesem Staat.

Unser Tipp:

Die Auswirkungen dieser Gleichstellung von Staatsgebieten und Staatsangehörigen der Anwender des alten Abkommens aus dem Jahr 1968 finden Sie in dieser Broschüre bei jedem Berührungspunkt konkret erläutert.



Das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen Deutschland und Kosovo

Erfasst werden vor allem Staatsangehörige des Kosovo, die irgendwann in Deutschland gearbeitet haben sowie deutsche Auswanderer, die im Kosovo leben und arbeiten.

Das Abkommen gilt für alle Staatsangehörigen Deutschlands und des Kosovo. Außerdem kann es auch bei anderen Staatsangehörigkeiten angewendet werden, wenn Versicherungszeiten in Deutschland und im Kosovo zurückgelegt wurden.

Beispiel:

Ivan B. ist mazedonischer Staatsangehöriger. Da er sowohl im Kosovo als auch in Deutschland gearbeitet hat, ist für ihn das deutsch-kosovarische Sozialversicherungsabkommen anzuwenden.

Das Abkommen gilt für

- die Unfallversicherung,
- die Krankenversicherung und
- die Rentenversicherung.

Das Abkommen hilft Ihnen, die Voraussetzungen für eine Leistung zu erfüllen, indem es bestimmte Tatbestände in beiden Ländern gleichstellt.

Außerdem werden bei der Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften, bei denen es auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz ankommt, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz mit dem des anderen Abkommensstaates gleichgestellt. Sie können damit Ihre deutsche Rente beispielsweise auch im Kosovo meist in voller Höhe ausbezahlt bekommen.

Zur Rentenzahlung lesen Sie bitte auch die Seite 38.

Mit Pflichtversicherung abgesichert

Eine Rente bekommen Sie nur, wenn Sie zuvor Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht grundsätzlich nach den Vorschriften des Staates, in dem Sie beschäftigt sind. Sobald Sie in Deutschland arbeiten, gelten grundsätzlich nur die deutschen Vorschriften. Ihr Arbeitgeber wird dann für Sie Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung zahlen.

Unser Tipp:

Bewahren Sie alle Nachweise gut auf, die Sie von Ihren Arbeitgebern erhalten (beispielsweise Gehaltsnachweise).

Arbeiten Sie im Kosovo, gilt das Recht des Kosovo. Auch (mehrmalige) Wechsel zwischen beiden Staaten sind möglich. Gleiches gilt natürlich, wenn Sie in einem oder mehreren weiteren Staaten beschäftigt waren.

Bitte beachten Sie:

Im Kosovo existiert seit 1999 kein auf Beiträgen basierendes Rentensystem mehr. Bitte lesen Sie dazu auch ab Seite 30.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur in deutscher Sprache erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich grundsätzlich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Kosovare und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie

bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Leben Sie im Kosovo, können Sie ohne weitere Vorbedingungen freiwillige Beiträge zahlen.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

Bitte beachten Sie:

Sie können sich auch dann ohne einen Vorbeitrag freiwillig versichern, wenn Sie als Kosovare in Bosnien-Herzegowina, Montenegro oder in Serbien leben. Diese Regelung besteht, weil für Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien das deutsch-jugoslawische Abkommen aus dem Jahr 1968 weiterhin angewendet wird.

Wohnen Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Mazedonien) dürfen Sie sich meist nicht freiwillig versichern. Bitte lassen Sie sich beraten.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.



Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchst-

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

beiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen. Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag vom Rentenversicherungsträger genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beiträgerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch inzwischen keine erneute Versicherungspflicht eingetreten sein.

Bitte lassen Sie sich beraten.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen. Wichtig ist nur, ob Sie berechtigt sind. Sind Sie berechtigt, kommt eine Beitragserstattung für Sie nicht in Betracht.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne Wartefrist erstattet.

Bitte beachten Sie:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten im Kosovo, in Bosnien-Herzegowina, in Montenegro und in Serbien angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis November 1998, in Slowenien bis August 1999 und in Mazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So kann vielleicht später doch ein Anspruch auf eine deutsche Alters- oder Hinterbliebenenrente entstehen.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Bitte beachten Sie:

Beiträge können nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Deutsche Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil dort deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.



Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die bessere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch

einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Rehabilitation

Eine Rehabilitation soll helfen, Ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Welche Staatsangehörigkeit Sie haben, spielt keine Rolle. Allerdings müssen Sie in Deutschland leben.

In der deutschen Rentenversicherung gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Das bedeutet, dass beispielsweise immer geprüft wird, ob Ihre gesundheitlichen Einschränkungen durch eine medizinische Rehabilitation oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben behoben werden könnten, bevor Sie eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Für die verschiedenen Leistungen zur Rehabilitation müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen, zum Beispiel eine festgelegte Anzahl an Versicherungszeiten.

Bitte beachten Sie:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen werden auch Ihre Versicherungszeiten im Kosovo sowie alle Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis November 1998, in Slowenien bis August 1999 und in Mazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt.

Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie einige Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören meist ein bestimmtes Lebensalter und eine Mindestversicherungszeit.

Die Vorschriften zur Rente und zum Rentenalter sind in Deutschland und im Kosovo nicht gleich. Das Abkommen hilft Ihnen dabei, die Voraussetzungen für eine deutsche Rente zu erfüllen, sorgt aber nicht für eine Angleichung des Rentenrechts. Eine deutsche Altersrente können Sie frühestens mit etwa 61 Jahren, im Normalfall mit über 65 Jahren beziehen. In Deutschland wird die Regelaltersgrenze seit 2012 schrittweise vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Lesen Sie hierzu bitte auch ab Seite 23.

Näheres erfahren Sie im Kapitel „Die Rente im Kosovo“.

Im Kosovo wurde das Rentensystem 1999 von einem beitragsfinanzierten auf ein steuerbasiertes Verfahren umgestellt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in Deutschland gezahlt haben, bleiben beim deutschen Versicherungsträger; Ihre Versicherungszeiten im Kosovo bei der Rentenversicherung im Kosovo. Jedes einzelne Land, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn die Voraussetzungen dafür in diesem Land vorliegen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente allein mit den Zeiten dieses Landes nicht, werden auch die Zeiten im anderen Vertragsland berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein nach deutschem Recht nicht erfüllt, werden alle Zeiten, die Sie im Kosovo zurückgelegt haben, zusätzlich berücksichtigt.

Versicherungszeiten im Kosovo können nur bis 1999 vorliegen.



Unser Tipp:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen können neben Ihren Versicherungszeiten im Kosovo auch Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien angerechnet werden. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis November 1998, in Slowenien bis August 1999 und in Mazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Beiträgen gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit wird auch Wartezeit genannt. Sie beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Für die Wartezeit von 5 Jahren zählen alle Monate, in denen Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Dazu können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege in Deutschland zählen.

Bei der Wartezeit von 35 Jahren können zusätzlich Monate der Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung oder Berücksichtigungszeiten (bei Kindererziehung in Deutschland) angerechnet werden.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen nicht alle rentenrechtlichen Zeiten. Beispielsweise können Zeiten, in denen Sie arbeitslos waren, nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die einzelnen Renten finden Sie ab Seite 22.

Mehr zur Regelaltersgrenze erfahren Sie ab Seite 23.

Bitte beachten Sie:

Natürlich zählen neben den deutschen Versicherungszeiten auch alle Zeiten mit, die uns die Rentenversicherungsträger im Kosovo, in Bosnien-Herzegowina, in Montenegro oder in Serbien bestätigen. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis November 1998, in Slowenien bis August 1999 und in Mazedonien bis Dezember 2004 berücksichtigt. Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie somit auch dann eine Rente beanspruchen, wenn Sie in Deutschland nur wenige Beiträge gezahlt haben.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für einige deutsche Renten müssen Sie neben der Wartezeit sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Dafür müssen Sie in bestimmten Zeiträumen eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie ebenfalls mit Pflichtbeiträgen in Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien erfüllen, die Sie dort während einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

Rentenabschlag

Die meisten deutschen Renten, die Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, werden nicht in voller Höhe ausgezahlt, sondern um einen Abschlag gemindert. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Wurden Sie nach 1963 geboren, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Der höchste Abschlag wird dann 14,4 Prozent betragen.



Beispiel:

Arlinda F. möchte ihre Altersrente ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 3,6 Prozent (12 Monate \times 0,3 Prozent).

Sie können den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen und dadurch die Höhe des Abschlags beeinflussen.

Bitte beachten Sie:

Der Rentenabschlag bleibt Ihr Leben lang in der deutschen Rente enthalten. Sogar nach Ihrem Tod hat er noch Einfluss auf eine Hinterbliebenenrente. Lassen Sie sich deshalb bitte beraten. Das ist auch wichtig, weil es in einigen Fällen Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt.

Zur Regelaltersgrenze lesen Sie bitte auch ab Seite 23.

Renten und Einkommen

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, kann sich Ihr Einkommen als Beschäftigter oder Selbständiger auf die Rentenhöhe auswirken.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie dieses Einkommen in Deutschland, im Kosovo oder in einem anderen Land erwirtschaften. Bei Erwerbsminderungsrenten können als Einkommen auch einige Sozialleistungen berücksichtigt werden.

Überschreiten Sie die zulässigen Hinzuverdienstgrenzen, wird Ihre Rente gekürzt oder gar nicht mehr gezahlt.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zum Hinzuverdienst finden Sie in den Faltblättern „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“ sowie „Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Die Voraussetzungen für diese Renten finden Sie ab Seite 22.

Witwen- und Witwerrenten werden in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten in voller Höhe gezahlt. Danach wird Ihr Einkommen auf die Rente angerechnet. Ausschlaggebend ist Ihr Bruttoeinkommen, aus dem ein pauschales Nettoeinkommen ermittelt wird.

Dafür werden gesetzlich festgelegte Beträge, beispielsweise 40 Prozent bei Arbeitnehmern, abgezogen. Übersteigt das verbliebene Nettoeinkommen den festgelegten Freibetrag, werden 40 Prozent des Einkommens, das über dem Freibetrag liegt, auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögen und ausländische Einkommen.

Beispiel:

Ermira S. lebt in Stuttgart und bezieht eine deutsche Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von 406 Euro. Sie verdient monatlich 1 500 Euro brutto. Der Rentenversicherungsträger rechnet davon pauschal 40 Prozent ab und ermittelt dadurch einen Nettobetrag von 900 Euro. Nach Abzug des Freibetrages für Witwen (derzeit rund 820 Euro) bleibt ein Einkommensbetrag von 80 Euro. Davon werden 40 Prozent ermittelt (32 Euro) und von der Rente abgezogen. Ermira S. erhält also eine Witwenrente in Höhe von 374 Euro.

Nähere Informationen zur Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten finden Sie in der Broschüre „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Bei Waisenrenten wird seit Juli 2015 Einkommen nicht mehr angerechnet.



Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten an Hinterbliebene.

In diesem Kapitel informieren wir Sie darüber, welche Renten Sie in Deutschland in Anspruch nehmen können.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, können Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft beantragen. Darin finden Sie alle Informationen.

Die Anschrift Ihres Rentenversicherungsträgers finden Sie ab Seite 42.

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- erwerbsgemindert sind, also weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen (oder beispielsweise durch einen Arbeitsunfall vorzeitig erfüllen) und

Diese Rente wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Danach erhalten Sie automatisch eine Regelaltersrente.

→ in den letzten fünf Jahren vor der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben oder vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Können Sie mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie meist befristet für drei Jahre. Bessert sich Ihr Gesundheitszustand in dieser Zeit nicht, wird die Rentenzahlung verlängert.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Altersrenten

Die Regelaltersgrenze in Deutschland lag bis 2011 bei 65 Jahren. Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung seit 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre			
Versicherte Geburtsjahr	Angehörung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie mehr dazu erfahren möchten, lesen Sie bitte unsere Broschüre „Rente mit 67 – Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Möchten Sie die Rente schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie Ihre Rente früher bekommen, in Kauf nehmen. Der Abschlag beträgt maximal 14,4 Prozent.

Beispiel:

Skender D. wird am 27. September 2017 63 Jahre alt. Seine Altersrente für langjährig Versicherte möchte er ab 1. Oktober 2017 beziehen. Sie beginnt damit 32 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze und wird deshalb um 9,6 Prozent vermindert (32 Monate \times 0,3 Prozent).



Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Rente haben Sie, wenn Sie

- über 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese Rente wird angehoben.

Wurden Sie nach 1963 geboren, können Sie die Rente erst mit 65 Jahren beziehen. Wenn Sie vor 1964 geboren wurden, können Sie die Rente bereits früher bekommen,



beispielsweise mit 64 Jahren, wenn Sie 1958 geboren wurden.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- schwerbehindert und
- über 60 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Schwerbehindert nach deutschem Recht sind Sie, wenn Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 anerkannt wurde. Diese Entscheidung trifft nicht der Rentenversicherungsträger, sondern das Versorgungsamt. Für Versicherte, die vor 1952 geboren wurden, lag die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 65 Jahren.

Bitte beachten Sie:

Sie können die Rente auch vorzeitig erhalten, müssen dann aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen (maximal 10,8 Prozent), in Kauf nehmen.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner (bis zum Tod) die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Außerdem prüft der Rentenversicherungsträger, ob die Ehe zum Zeitpunkt des Todes bereits mindestens ein Jahr bestanden hat.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- über 45 Jahre alt sein oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein Kind erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein Kind sorgen, das wegen Behinderung nicht imstande ist, für sich selbst zu sorgen.

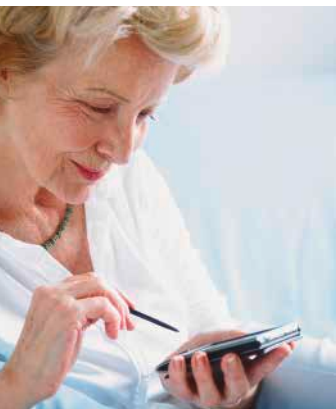
Die Altersgrenze von 45 Jahren wird schrittweise auf 47 Jahre angehoben. Lesen Sie auch die Broschüre „Rente mit 67 – Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Wer vor 2002 geheiratet hat und vor 1962 geboren ist, erhält 60 Prozent.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 oder 60 Prozent der Versichertenrente.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie nach dem Tod des Versicherten eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie nach 2001 geheiratet haben, wird diese Rente maximal 24 Kalendermonate gezahlt.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt die Rente weg. Sie können auf Antrag eine Rentenabfindung erhalten. Diese beträgt maximal 24 Monatsrenten.



Beispiel:

Rentner Nusred B. ist im Mai 2013 gestorben. Seine Witwe Dora B. ist 58 Jahre alt und erhält deshalb eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2017 wieder, was zum Wegfall der Witwenrente zum 30. Juni 2017 führt. In den zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2016 bis Juni 2017) erhielt Dora B. durchschnittlich 320 Euro Witwenrente. Die Abfindung beträgt das 24fache dieses Durchschnittsbetrages, also 7 680 Euro.

Waisenrente

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod eines Elternteils gezahlt werden, wenn von diesem Elternteil die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde. Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente erhalten Sie als leibliches und adoptiertes Kind des Verstorbenen. Auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel oder Geschwister können eine solche Rente bekommen.

Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Sind Sie älter und befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung wird die Rente weiter gezahlt, längstens aber bis zum 27. Geburtstag. Die Ausbildung muss uns in regelmäßigen Abständen von Ihrer (Hoch-)Schule oder Ihrem Arbeitgeber bestätigt werden.

Weitere Renten wegen Todes

Wurde Ihre Ehe geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese Rente wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet haben und die neue Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde.

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann nach dem Tod des Unterhaltzahlenden eine Geschiedenen-Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.



Die Rente im Kosovo

Über den Rentenanspruch im Kosovo entscheiden allein die dort zuständigen Behörden.

Bis 1999 bestand im Kosovo ein Rentenversicherungssystem, das dem deutschen ähnelte. Beiträge wurden eingezogen und Renten aufgrund dieser Beitragszahlung errechnet und ausgezahlt.

Im Jahr 1999 wurde das gesetzliche System der Rentenversicherung grundlegend geändert. Die Anzahl und die Höhe der gezahlten Beiträge sind nun völlig unerheblich für den Rentenanspruch und die Höhe der Rente.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis für eine solche Grundrente gehören wohl neben alten Menschen auch invalide Personen. Nach unseren Informationen wird eine Rente im Kosovo als Pauschalbetrag gezahlt. Dabei ist dieser Betrag für alle Rentner gleich hoch.

Eine Zahlung dieser Leistung ins Ausland erfolgt nicht. Eine Rente nach den Vorschriften des Kosovo erhalten also nur Rentner, die im Kosovo leben.

Die Anschrift des
Versicherungs-
trägers im Kosovo
finden Sie auf
Seite 43.

Die Vorausset-
zungen für die
deutschen Ren-
ten finden Sie ab
Seite 17.

Unser Tipp:

Die noch junge Unabhängigkeit des Kosovo wird sicherlich vielfältige Änderungen im Recht – also auch im Rentenrecht – nach sich ziehen. Deshalb können in dieser Broschüre keine verbindlichen Ausführungen zum Rentenrecht im Kosovo gegeben werden. Es ist auch nicht bekannt, ob mittelfristig eine Rückkehr zu einem staatlichen beitragsfinanzierten Rentensystem geplant ist.

Bitte wenden Sie sich deshalb für verbindliche Rechts-
auskünfte direkt an den Rentenversicherungsträger im
Kosovo.

Obwohl die gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung im Kosovo (bis 1999) für die dortige Rente nicht mehr relevant sind, werden diese Zeiten auf Anforderung für den deutschen Rentenversicherungsträger bestätigt. Für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten im Rahmen des Abkommens für die Feststellung eines deutschen Rentenanspruches können wir die Versicherungszeiten im Kosovo also weiterhin berücksichtigen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge zum privatfinanzierten, obligatorischen Rentensparsystem im Kosovo stellen keine Pflichtbeiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Abkommens dar. Solche privaten Versicherungszeiten werden vom Abkommen nicht erfasst, können also nicht berücksichtigt werden. Aussagen zu Leistungen aus diesem privaten System sind nicht möglich. Bitte wenden Sie sich dazu direkt an die zuständige Stelle im Kosovo.

Rentantrag und Rentenbeginn

Eine Rente erhält nur, wer einen Antrag stellt. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann eine deutsche Rente beginnt und wo Sie Ihren Antrag stellen können.

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Ortisa N. erreicht die Regelaltersgrenze am 12. Juli 2017. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. August 2017.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Sie haben drei volle Kalendermonate nach dem Erfüllen der letzten Voraussetzung Zeit. Stellen Sie den Antrag später, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Ortisa N. stellt den Rentenantrag erst am 26. November 2017. Da der Leistungsfall bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. November 2017.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird in der Regel erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Stellen Sie den Antrag erst nach dem 7. Kalendermonat, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.



Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend gezahlt, und zwar für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf eine Altersrente etwa drei Monate vor dem Rentenbeginn zu stellen. Dann haben auch dritte Stellen, wie beispielsweise Arbeitgeber oder Krankenkassen, genügend Zeit, uns alle nötigen Informationen zu übermitteln.

Wo kann ich den Rentenanspruch stellen?

Haben Sie Versicherungszeiten in Deutschland und im Kosovo zurückgelegt, müssen Sie nur einen Rentenanspruch stellen.

Wohnsitz in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland wohnen, beantragen Sie bitte die deutsche Rente bei der Deutschen Rentenversicherung oder einer der Auskunfts- und Beratungsstellen. Sie können Ihren Antrag auch beim Versicherungsamt der Stadtverwaltung stellen.

Die Adressen unserer Auskunfts- und Beratungsstellen bekommen Sie am kostenlosen Servicetelefon und im Internet. Lesen Sie dazu bitte das Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Unser Tipp:

Bitte bringen Sie zu einem Termin bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle Ihre Versicherungsunterlagen und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.

Im deutschen Rentenanspruch ist eine Frage nach Versicherungszeiten im Ausland enthalten. Wenn Sie hier angeben, dass Sie auch im Kosovo gearbeitet haben, kann der deutsche Träger die Versicherungszeiten im Kosovo anfordern.

Lesen Sie dazu auch das Kapitel „Die Rente im Kosovo“.

Eine Rente aus dem Kosovo erhalten Sie nach unseren Informationen jedoch nicht, wenn Sie in Deutschland leben.

Bitte beachten Sie:

Die deutschen Rentenversicherungsträger haben keinen Einfluss auf die Bearbeitung im Kosovo oder auf eine Entscheidung, die dort getroffen wird.

Wohnsitz im Kosovo

Wohnen Sie im Kosovo, beantragen Sie bitte die kosovarische Rente bei der zuständigen Behörde im Kosovo und geben Sie an, dass Sie auch deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Der Rentenversicherungsträger im Kosovo teilt dann der Deutschen Rentenversicherung alle notwendigen Angaben für die deutsche Entscheidung mit.

Beide Rentenversicherungsträger entscheiden eigenständig über den eigenen Rentenanspruch und teilen Ihnen diese Entscheidung schriftlich mit.



Rentenberechnung

Die Höhe der deutschen Rente ist abhängig von den Beiträgen, die Sie im Laufe der Jahre gezahlt haben. Damit Sie Ihren Rentenbescheid leichter nachvollziehen können, erklären wir Ihnen die Rentenberechnung in diesem Kapitel.

Weitere Informationen zur Rentenberechnung finden Sie in der Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Ihre deutsche Rente errechnet sich aus vier Faktoren, die miteinander multipliziert werden:

- Entgeltpunkte,
- Zugangsfaktor,
- Rentenartfaktor,
- aktueller Rentenwert.

Die Entgeltpunkte errechnen sich aus Ihrem jährlichen Bruttoeinkommen, das durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt wird. Betrug Ihr Jahresverdienst (für den Sie Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen) zum Beispiel im Jahr 2015 exakt 35 363 Euro, so erhalten Sie für dieses Jahr genau einen Entgeltpunkt, da der Durchschnittsverdienst ebenso hoch war. Bei höherem oder geringerem Verdienst liegen die Entgeltpunkte entsprechend höher oder niedriger. Abhängig von der Dauer Ihrer Beschäftigung in Deutschland und von Ihrem Verdienst ergibt sich so die Summe Ihrer Entgeltpunkte.



Zum Rentenabschlag lesen Sie auch die Seiten 19 und 20.

Der Zugangsfaktor beinhaltet die Rentenminderung, wenn Sie die Rente vorzeitig erhalten (Abschlag). Nehmen Sie die Rente ab der Regelaltersgrenze in Anspruch, beträgt der Zugangsfaktor 1,0. Bei einer vorzeitigen Rente wird der Zugangsfaktor entsprechend um den Abschlag gemindert.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihre Rente erst nach der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, erhöhen Sie Ihre Rente. Für jeden Kalendermonat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht beziehen, bekommen Sie einen Zuschlag von 0,5 Prozent. Lesen Sie dazu auch unsere Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Im Rentenartfaktor zeigt sich, um welche Rente es sich handelt. Eine Altersrente und die volle Erwerbsminderungsrente erhalten einen Wert von 1,0. Die teilweise Erwerbsminderungsrente erhält den Wert 0,5, da es sich um eine halbe Rente handelt. Die große Witwenrente hat einen Rentenartfaktor von 0,6 oder 0,55 (siehe auch Seite 27).

Beispiel:

Nexhat T. hat in Deutschland 20 Entgeltpunkte erworben. Er möchte ab dem 1. Oktober 2017 eine Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Die Rente beginnt ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze (12 Monate). Der Abschlag beträgt also 3,6 Prozent.

Die Rente von Nexhat T. wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} & 20 \text{ Entgeltpunkte} \\ & \times 0,964 \text{ (Zugangsfaktor mit 3,6 Prozent Abschlag)} \\ & \times 1,0 \text{ (Rentenartfaktor für die Altersrente)} \\ & \times 31,03 \text{ Euro (aktueller Rentenwert seit 1. Juli 2017)} \\ & = 598,26 \text{ Euro} \end{aligned}$$

Die aktuellen Werte finden Sie auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Der aktuelle Rentenwert ist der einzige Wert der Rentenformel, der sich nach Rentenbeginn noch durch Rentenanpassungen verändern wird.

Bitte beachten Sie:

Soweit uns bekannt ist, wird für die Rente im Kosovo keine Rentenberechnung durchgeführt. Dort wird eine Art Grundrente an Berechtigte gezahlt.

Näheres erfahren Sie im Kapitel „Die Rente im Kosovo“.

Rentenzahlung auch im Ausland

Ein Umzug kann sich auf die Rentenhöhe auswirken. Das Abkommen regelt aber grundsätzlich, dass der Wohnsitz in Deutschland und im Kosovo gleichgestellt ist.

Aus Sicht der deutschen Rentenversicherung gilt: Als Staatsangehöriger Deutschlands oder des Kosovo erhalten Sie in aller Regel Ihre deutsche Rente in nahezu jedes Land der Welt. Es spielt also keine Rolle, ob Sie als Rentner in Albanien, in Österreich oder in Mexiko leben.

Allerdings sind Ausnahmen von dieser Regel möglich, wenn Ihre deutsche Rente Zeiten enthält, die nach Sondervorschriften anerkannt wurden, zum Beispiel nach dem deutschen Fremdrechtenrecht.

Auch wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit haben, kann dies Auswirkungen auf die Höhe der deutschen Rente bei Zahlung ins Ausland haben.

Ändern sich Ihre Anschrift oder die Bankverbindung, können Sie das entweder der deutschen Rentenversicherung oder dem Renten Service mitteilen. Die Anschriften finden Sie ab Seite 42.

Unser Tipp:

Bitte informieren Sie sich bei der deutschen Rentenversicherung, bevor Sie in ein anderes Land umziehen. Sobald Sie planen, Ihren Wohnsitz zu wechseln, teilen Sie uns bitte möglichst früh Ihre neue Anschrift und die neue Bankverbindung mit. So helfen Sie, dass Ihre Rente lückenlos in Ihre neue Heimat überwiesen werden kann.

Die Rentenzahlung muss nicht in den Staat erfolgen, in dem Sie wohnen.

Die deutsche Rente ist eine internationale Leistung. Wir zahlen Ihre Rente in fast alle Länder der Welt. In aller Regel können Sie das Bankinstitut, auf dessen Konto wir die Rente überweisen, frei wählen. Alle Kosten für die Überweisung in den Kosovo werden von uns getragen; für Sie fallen lediglich die üblichen Spesen Ihrer Bank an.



Die deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, bei Auslandszahlungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen.

Deshalb erhalten Sie jedes Jahr die Aufforderung, alle notwendigen Daten anzugeben und bestätigen zu lassen (sogenannte Lebensbescheinigung). Senden Sie die Lebensbescheinigung so schnell wie möglich unterschrieben und bestätigt wieder zurück. Sie sorgen so dafür, dass Ihre Rente ohne Verzögerung regelmäßig gezahlt werden kann.

Bitte beachten Sie:

Die Rente nach den Vorschriften des Kosovo wird – soweit bekannt – nur gezahlt, wenn Sie im Kosovo leben. Lesen Sie dazu auch die Ausführungen im Kapitel „Die Rente im Kosovo“ ab Seite 30.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Auch Rentner brauchen Krankenversicherungsschutz und müssen unter Umständen Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen.

Sobald Sie eine deutsche Rente beantragen, prüft die deutsche Krankenkasse, ob Sie nach deutschem Recht krankenversichert sind und damit Pflichtbeiträge zur deutschen Krankenversicherung von Ihrer Rente zahlen müssen. Sind Sie versicherungspflichtig und leben in Deutschland, dann sind Sie damit auch in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig. Von Ihrer Rente werden dann die Beiträge zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten und gemeinsam mit dem Anteil Ihres Rentenversicherungsträgers an Ihre Krankenkasse weitergeleitet.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger unter Umständen einen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag.

Wenn Sie im Kosovo wohnen, aber nur eine deutsche Rente beziehen, können Sie auch im Kosovo nach

Über die Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung entscheidet allein die deutsche Krankenkasse.

deutschem Recht krankenversichert sein, nicht aber pflegeversichert. Sie haben dann Anspruch auf Sachleistungen der deutschen Krankenversicherung (zum Beispiel ärztliche Behandlung), die Sie auch außerhalb Deutschlands in Anspruch nehmen können.

Für weitere Informationen zur deutschen Krankenversicherung wenden Sie sich bitte an die deutsche Krankenkasse, bei der Sie aktuell versichert sind. Sind Sie zurzeit nicht in Deutschland krankenversichert, kann Ihnen die deutsche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, Ihre Fragen beantworten.



Ihre Ansprechpartner

In diesem Kapitel finden Sie die Adressen der Rentenversicherungsträger in Deutschland und im Kosovo sowie des Renten Service.

In Deutschland sind im Verhältnis zum Kosovo folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die

Die Vorwahl für
Deutschland lautet
0049.

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140
E-Mail service@drv-bayernsued.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Die Renten der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd in das Ausland werden gezahlt über:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13496 Berlin
Internet www.rentenservice.com

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Im Kosovo ist folgender Versicherungsträger für Sie da:

Administrata Pensionale e Kosovës
Rr. Pashko Vasa / Baraka Nr. 1
10000 PRISHTINË
KOSOVO

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.